

IV ZR 294/60

Verkündet am
7. Juni 1961

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Lieselotte L ■ gesch. R ■ geb. Ro ■
■, A ■ straÙe ■, J ■, B ■ (I ■),

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Otto K ■ in S ■ -

gegen

das Land H ■,

vertreten durch den H ■ Minister des Innern in W ■,
Lu ■ straÙe ■,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ in K ■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 31. Mai 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main
vom 3. Mai 1960 aufgehoben, soweit die Klage abgewiesen
und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen ist und so-
weit über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits
entschieden ist.

In diesem Umfang sowie zur Entscheidung über die außerge-
richtlichen Kosten der Revision wird der Rechtsstreit an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von ge-
richtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am 9. Mai 1906 geborene Klägerin ist Jüdin. Sie besuchte bis zum Jahre 1923 das Philanthropin in Frankfurt/Main und unterzog sich dann einer Ausbildung als Laborantin. Im Jahre 1931 legte sie die staatliche Prüfung als medizinisch-technische Assistentin ab. Auf diesem Gebiet arbeitete sie in verschiedenen Stellungen, bis sie ihren Beruf am 6. April 1933 wegen der gegen die Juden gerichteten nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen aufgeben mußte. Sie bezog zunächst Arbeitslosenunterstützung und bereitete sich später als Volontärin in der jüdischen Gemeindegärtnerei in Frankfurt/Main auf die Auswanderung vor. Anfang 1935 schloß sie die Ehe. Am 9. Juli 1935 wanderte sie nach Palästina aus. Dort war die Klägerin kurze Zeit Hilfsschwester, dann war sie als Haushaltshilfe und zwischendurch mehrfach aushilfsweise als Laborantin beschäftigt. Im Frühjahr 1939 wurde ihre Ehe geschieden. Im November 1939 heiratete sie ihren jetzigen Ehemann, der Angestellter ist. Zwei Kinder wurden 1940 und 1943 geboren. Seit 1941 ist die Klägerin täglich zwei Stunden als Sprechstundenhilfe bei einem Arzt.

Die Klägerin verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Die Entschädigungsbehörde hat ihr eine Kapitalentschädigung von 9.287 DM zuerkannt. Sie hat die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingereiht und einen Entschädigungszeitraum vom 1. Februar 1934 bis zum 31. März 1949 zugrunde gelegt.

Die Klägerin beansprucht eine weitergehende Entschädigung und hat deshalb Klage erhoben. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und vorgetragen, sie sei nicht vor dem 1. April 1955 in Verhältnisse gelangt,

- 3 -

in denen eine Ehefrau keiner beruflichen Tätigkeit mehr nachgehe. Eine Altersversorgung aus der deutschen Sozialversicherung stehe ihr nicht zu.

Die Klägerin hat im Berufungsrechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie weitere 20.306,60 DM zu zahlen.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin über den ihr bereits zuerkannten Betrag hinaus 4.947 DM zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren im Berufungsrechtszug gestellten Antrag, soweit ihm nicht stattgegeben worden ist, weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin aus rassistischen Gründen aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden ist. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Berufungsgericht hat sich auch die Annahme der Entschädigungsbehörde zu eigen gemacht, daß der Entschädigungszeitraum am 1. Februar 1934 beginne. Das ist mit der in dem Tatbestand des Berufungsurteils enthaltenen Angabe, die Klägerin habe ihren Beruf aus Verfolgungsgründen bereits am 6. April 1933 aufgeben müssen, nicht ohne weiteres zu vereinbaren, auch wenn die Klägerin später vorübergehend noch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

aushilfsweise in einem Laboratorium gearbeitet haben sollte.

Die Einstufung der Klägerin in die vergleichbare Beamten-gruppe des mittleren Dienstes begegnet keinen rechtlichen Bedenken, wenn ihr Vorbringen zugrunde gelegt wird, sie habe vor der Verfolgung 150 bis 250 RM monatlich, also 1.800 bis 3.000 RM jährlich, verdient. Die Klägerin hat nicht geltend gemacht, daß ihre damaligen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten eine höhere Einstufung gerechtfertigt hätten (§ 76 Abs. 1 Satz 5 BEG, § 14 Abs. 4, § 30 Abs. 1 3. DV-BEG).

Die Annahme des Berufungsgerichts, der Klägerin stehe der in § 92 Abs. 2 BEG vorgesehene Zuschlag zu, ist ebenfalls unangreifbar.

Die Klägerin beansprucht eine Kapitalentschädigung, die sich auf dieser Grundlage ohne den Abzug anderweitig erzielten Arbeitseinkommens ergibt, wenn der Entschädigungszeitraum vom 1. Februar 1934 bis zum 31. März 1955 dauert, abgesehen davon, daß in dem Klagantrag die in § 41 3. DV-BEG vorgesehene Aufrundung unterblieben ist.

Das Berufungsgericht hat dagegen angenommen, daß der Entschädigungszeitraum schon mit dem 31. März 1950 ende. Die Klägerin habe, so wird in dem angefochtenen Urteil dargelegt, seit dem 1. April 1950 eine ausreichende Lebensgrundlage, weil die seit diesem Zeitpunkt von ihr und ihrem Ehemann aus ihrer Berufstätigkeit erzielten, nach der Kaufkraft in die deutsche Währung umgerechneten Einkünfte zusammen das in der Anlage 1 zur 3. DV-BEG angegebene Einkommen eines mit der Klägerin vergleichbaren Beamten des mittleren Dienstes überschritten hätten. Als Kaufkrafttrichtzahlen hat das Berufungsgericht die von dem Statistischen Bundesamt veröffentlichten Mittelwerte zwischen dem deutschen und dem israelischen Wägungsschema verwendet.

In dem Urteil des erkennenden Senats vom 28. Oktober 1960 IV ZR 75/60, das RzW 1961, 121 Nr. 18 veröffentlicht ist, hat der Senat jedoch dargelegt, daß die Auffassung, bei beiderseitiger beruflicher Tätigkeit der Eheleute sei für die Ermittlung der ausreichenden Lebensgrundlage eines von ihnen diesem das Erwerbseinkommen des anderen zuzurechnen, nicht aufrechterhalten werden kann. Da das Erwerbseinkommen der Klägerin allein für den hier in Betracht kommenden Zeitraum offenbar das maßgebende Vergleichseinkommen auch bei einer Umrechnung nach den vom Berufungsgericht verwendeten Kaufkraftwerten nicht erreicht hat, hängt die Entscheidung davon ab, ob die Klägerin vor dem 1. April 1955 durch ihre zweite Eheschließung in Verhältnisse gelangt ist, in denen eine Ehefrau in dem örtlichen Lebensbereich der Klägerin keine Erwerbstätigkeit mehr auszuüben pflegt, oder ob sie vor diesem Zeitpunkt nachhaltig die Möglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit in dem Umfang gehabt hat, in dem eine in ihren Verhältnissen lebende Ehefrau einer solchen nachgeht. Die erste Eheschließung der Klägerin kann bei dieser Prüfung außer Betracht bleiben, da sie es der Klägerin auch nach der Einwanderung in Palästina, solange die Ehe bestand, ersichtlich nicht erlaubte, von Bemühungen um eine eigene Berufstätigkeit abzusehen.

Es kommt also darauf an, wie sich die Verhältnisse für die Klägerin in ihrer jetzigen Ehe gestaltet haben. Die gesamten Lebensbedingungen, unter denen ihre Familie in dem Aufnahmeland lebt, müssen gewürdigt werden. Die Bedürfnisse der Familie unter Berücksichtigung der Bildungsschicht, zu der sie gehört, die Zahl und das Alter der Kinder und die Lebensgewohnheiten des Aufnahmelandes sind ebenso von Bedeutung wie die Höhe des Einkommens, das der Ehemann erzielt; es ist aber auch zu berücksichtigen, inwieweit die der Klägerin als Hausfrau und Mutter obliegenden Pflichten, die nicht zu gering bewertet werden dürfen, eine von ihr daneben ausgeübte volle Erwerbstätigkeit zulassen würden.

Sollte die Klägerin tatsächlich die Möglichkeit zu einer in ihren Verhältnissen üblichen Erwerbstätigkeit gehabt, sie jedoch auf Grund einer von ihr freiwillig getroffenen Entscheidung nicht oder nicht in vollem Umfang wahrgenommen haben, so würde der Entschädigungszeitraum enden. Das gleiche wäre der Fall, wenn die Nebentätigkeit als Sprechstundenhilfe, die die Klägerin nach 1941 ausgeübt hat, und der daraus erzielte Verdienst etwa dem entspricht, was bei einer in den Verhältnissen der Klägerin lebenden Ehefrau üblich ist. Dagegen würde der Entschädigungszeitraum nicht beendet sein, wenn in den Verhältnissen der Klägerin für eine Ehefrau eine weitergehende und einen höheren Verdienst erbringende Tätigkeit üblich sein und die Klägerin nicht durch ihre freiwillige Entscheidung, sondern durch äußere Umstände daran gehindert gewesen sein sollte, einer umfangreicheren Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Im einzelnen ist auf die Ausführungen, die in dem angeführten Urteil vom 28. Oktober 1960 sowie in einem weiteren Urteil vom 23. November 1960 IV ZR 141/60 enthalten sind, zu verweisen.

Bemerkt sei, daß die erforderlichen Feststellungen in Anwendung des § 287 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG zu treffen sind, und daß eine Beendigung des Entschädigungszeitraums auf Grund der in der Ehe eingetretenen Verhältnisse nur angenommen werden kann, wenn sich der Sachverhalt in dieser Richtung hinreichend aufklären läßt.

Damit die erforderlichen Prüfungen vorgenommen werden können, muß das angefochtene Urteil, soweit die Klage abgewiesen und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen ist, aufgehoben und der Rechtsstreit in diesem Umfang an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Auch die von dem Berufungsgericht getroffene Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits kann nicht bestehen bleiben. Das Berufungsgericht wird erneut auch über diese Kosten einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Revision befinden müssen.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr. Graf